

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

| | | | |
|------------------------|---|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Schulausschuss | Erster Beigeordneter Rainer Weichelt | 29.11.2010 | 8 |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Errichtung einer Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Schulentwicklungsplan der Stadt Gladbeck für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 - Teilplan Grundschule -

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 04.09.2008 den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 – Teilplan Grundschule – verabschiedet. In der Maßnahmenplanung wurde zur Sicherung eines zukunftsfesten Schulstandortes vorgeschlagen, durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule eine Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 zu errichten.

Dies vor folgendem Hintergrund:

Nach den Schülerzahlprognosen für die Aloysiusschule werden sich die Schülerzahlen ab Schuljahr 2006/07 von 144 auf 126 im Schuljahr 2013/14 reduzieren. Die gleiche Entwicklung wird auch an der Lutherschule eintreffen. Dort werden sich im vorgenannten Zeitraum die Schülerzahlen von 113 auf wahrscheinlich 83 zurück entwickeln.

Für das Schuljahr 2010/11 wurden an der Aloysiusschule 134 Kinder (Stand 15.10.2010: 131 Schüler/-innen) und an der Lutherschule 88 (Stand 15.10.2010: 83 Schüler/-innen) prognostiziert. Die für einen geordneten zweizügigen Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl von 192 wird weder jetzt noch zukünftig an der Aloysiusschule und an der Lutherschule erreicht. Die Aloysiusschule wird auf der Basis kleinerer Klassenfrequenzen überwiegend zweizügig, die Lutherschule einzügig geführt.

Mit der Zusammenlegung der beiden Grundschulen können in Zukunft ausreichende Schülerzahlen für einen geordneten zweizügigen Schulbetrieb erreicht werden (prognostizierte 209 Schüler/-innen im Schuljahr 2013/14), die auch eine weitere Schulprofilbildung ermöglicht.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Beurteilung der Verwaltung

Bei der Festlegung, ob ein Bedürfnis für die Zusammenlegung der Schulen besteht, sind gemäß § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) der Wille der Eltern, das Schüleraufkommen und eine Optimierung der Schulorganisation zu berücksichtigen.

Durch die Zusammenlegung sind

- ein wirtschaftlicher Einsatz von Lehrerstellen,
- eine optimale Ausnutzung des vorhandenen Schulraumes,
- eine einheitliche Koordination von Fördermaßnahmen

und damit eine Optimierung der Schulorganisation zu erwarten.

Nach den aktualisierten Schülerzahlprognosen bis Schuljahr 2014/15 würde das voraussichtliche Schüleraufkommen für diese Schule maximal drei Züge (ca. 206 Schüler/-innen) beanspruchen.

a) Auswirkungen auf die Grundschulsituation in Gladbeck:

Durch die Errichtung einer Grundschule durch Zusammenlegung der Aloysius- und der Lutherschule wäre weiterhin ein wohnortnahes Grundschulangebot gewährleistet.

b) Kosten für den Schulträger:

Bei der Zusammenlegung fallen keine Kosten an. Auf den Einsatz des städtischen Personals (Schulsekretärinnen, Schulhausmeister) hat die schulorganisatorische Maßnahme keine Auswirkung.

III. Verfahren

Die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule ist entsprechend § 81 Abs. 2 Schulgesetz wie die Neuerrichtung einer Schule zu behandeln. Die schulrechtlichen Vorschriften über die Errichtung finden hier Anwendung:

- ◆ Der schriftlich festzulegende Errichtungsbeschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Münster.
- ◆ Bei der Errichtung der Schule bestimmen die Erziehungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 Schulgesetz die Schulart (Weltanschauungs-, Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule). Das Bestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten wird durch eine geheime Abstimmung ausgeübt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird im Regelfall im Einschulungsverfahren zu bestätigen sein (mindestens 28 Schulanfänger/-innen an der Schule der gewählten Schulart). Spätestens mit der Schulanmeldung ist das Bestimmungsverfahren abgeschlossen.

- ◆ Das Bestimmungsverfahren ist nach dem Errichtungsbeschluss des Schulträgers durchzuführen. Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster).

IV. Beteiligung der Schulkonferenzen Aloysius- und der Lutherschule

Die Schulkonferenzen der Aloysius- und der Lutherschule sind gemäß § 76 Nr. 1 Schulgesetz zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in der Form der Anhörung.

V. Zeitplan

1. Beratung im Schulausschuss: 29.11.2010
2. Beteiligung der Schulkonferenzen der Aloysius- und der Lutherschule: 30.11.2010
3. Zweite Lesung im Schulausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Schulkonferenzen: 28.03.2011
4. Errichtungsbeschluss des Rates der Stadt Gladbeck: 07.04.2011
5. Durchführung des Bestimmungsverfahrens: Mai/Juni 2011
6. Vorschlag der gemeinsamen Schulkonferenzen Namensgebung: ab Juni 2011
7. Vorlage des Errichtungsbeschlusses und des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens bei der Bezirksregierung Münster zur schulaufsichtlichen Genehmigung: ab Juni 2011
8. Bestätigung des Anmeldeergebnisses durch die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2012/13: Oktober 2011
9. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Bezirksregierung Münster: Dezember 2011/Januar 2012
10. Schulbeginn: 24.08.2012

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, die Schulkonferenzen der Aloysius- und Lutherschule gemäß § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW mit Blick auf eine Errichtung einer Schule durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule zum Schuljahr 2012/13 zu beteiligen.

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

× Schul-Ausschusses

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: